

Merseburger Kreisblatt



Abonnementspreis: Vierteljährlich bei den Buchhändlern 1,30 M., in den Ausgabestellen 1 M., beim Postamt 1,50 M., mit Postgebühr 1,92 M. Die einzelne Nummer wird mit 15 Pf. berechnet. — Die Expedition ist an Wochentagen von 7 bis 7 Uhr abends, an Sonntagen von 8 bis 9 Uhr geöffnet. — Preis für die Redaktion: 27 Pf. — Druck und Verlag von Rudolf Heine, Merseburg.

Insertionsgebühren: Für die 6 gelohnte Annoncen je Zeile oder deren Raum 20 Pf., für Verträge in Merseburg und Umgegend 10 Pf. Für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Kompletter Satz wird entsprechend höher berechnet. Notizen und Stellenanzeigen außerordentlich 40 Pf. — Sämtliche Annoncen-Bureaus nehmen Inserate entgegen. — Telefonnum. 274.

Tageblatt für Stadt und Land

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikationsorgan vieler anderer Behörden.)
Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Der Abdruck der amtlichen Bekanntmachungen und der Merseburger Lokalnachrichten ist ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Nr. 305

Wittwoch, den 31. Dezember 1913.

153. Jahrgang

Die Wacht am Bosphorus.

Man hatte bei uns mit einigem Erstaunen die Nachricht vernommen, daß der sogenannte Dreierband irgend etwas in Konstantinopel unternommen habe, um die Stellung der deutschen Militärmission zu erschüttern. Zwar vom russischen Standpunkt aus war eine solche Aktion verständlich. Denn der Zar wünscht natürlich, daß der „krante Mann“ mit Gottes Hilfe nicht so bald gehe werde, weil es natürlich viel einfacher ist, einem schwachen und feigen Staatskörper Konstantinopel, die langersehnte Hauptstadt der orthodoxen Kirche, zu entreißen und damit den wichtigsten Schritt zur Welt Herrschaft zu tun, als wenn es den Freunden der Türkei gelänge, neues Leben aus den Ruinen zu erwecken und auf den Trümmern der Vergangenheit ein solides, gegen Freund und Feind genapptes und geschütztes Haus zu errichten. Auch die Beihilfe Frankreichs war verständlich, denn Frankreich treibt seine eigene Politik mehr, auch nicht in dem für die Republik und ihre Kapitalisten seit alters so wichtigen Orient, sondern sieht sich blindlings dem russischen Einfluß, um nicht die treue Freundschaft dieses kostspieligen Bundesgenossen zu verlieren, der ja von Zeit zu Zeit durch eine gewisse Annäherung an Deutschland und Österreich brutal genug zeigt, daß er auch „anders“ kann.

Was aber England bei der Geschichte zu suchen hatte, das war recht schwer zu begreifen, und man hat denn auch in England selbst die Köpfe gestüttelt über die Tatsache, daß der englische Vorkämpfer überhaupt sich an der Aktion beteiligte, wenn auch wohl nicht ohne Absicht betonen gegeben wurde, daß England einen mächtigen, abwärtsweisenden Einfluß auf die Entente-Genossen ausübt habe. Immerhin mußte es auffallen, daß in einer solchen Sache überhaupt noch ein gemeinsamer Schritt der Dreierbandmitglieder zustande kam, denn die Interessen Englands stehen nirgends in einem schrofferen Gegensatz zu denen Russlands als gerade am Bosphorus. England kam nicht zugeben, daß die Dardanellen und die Türkenhauptstadt in die Krallen des russischen Doppeladlers geraten, weil sonst Englands Stellung im Mittelmeer, sein Ansehen bei den mohammedanischen Nationen, seine Herrschaft in Indien, seine Geltung in ganzen Asien aufs schwerste erschüttert wäre. Diese Erkenntnis hat die englische Politik trotz des Tschelmechschis mit Frankreich während der Balkanwirren an die Seite Deutschlands geführt und der Zwang der Ereignisse wird auch weiter in dieser Richtung wirken.

Eine englische Politik, die lediglich englische Gesichtspunkte verfolgt und das Kimbergenposten von der deutschen Invasion aus ihrer politischen Rechnung vollends freisetzt, muß es mit allen Mitteln unterliegen, wenn die deutsche Militärmission sich bemüht, die türkische Armee in actus und schlagfertig zu machen, daß ein Angriff auch einem mächtigen Nachbarn große Opfer auferlegen würde. In Konstantinopel verteidigt der deutsche General Viman von Sanders nicht nur den letzten Rest der alten Türkenmacht in Europa, sondern indirekt auch das Hochplateau von Armenien, dessen Besitz Rußland zum Herrn in Vorderasien und Persien, zum lebensgefährlichen Nachbarn von Indien machen würde. Ein schlagfertiges Türkenheer bedeutet deshalb für England die Hinausschiebung der schicksalsschweren Stunde, in der es vielleicht einst mit Rußland um die Vorherrschaft in Asien sich messen muß.

Und darum sollte der englische Vorkämpfer, wenn er wieder zur hohen Pforte kommt, sagen, daß er nur wünschen könne, man möge der deutschen Militärreform in allen Dingen möglichst freie Hand lassen im Interesse der Türkei, des Weltfriedens und Seiner britischen Majestät.

*** Paris, 29. Dezember.** Der Generalsekretär des Komitees für Einheit und Fortschritt, Mihail Schurti Bel, erklärte dem Konstantinopeler Berichterstatter des „Temps“: „Wir haben eine deutsche Militärmission eingesetzt, weil die Deutschen seit 30 Jahren unsere Lehrer waren. Wir hätten uns schwer an jemand anders wenden können; denn wir hätten alles umstürzen müssen und uns überflüssigerweise den Deutschen vollständig entfremdet. Abgesehen von dem, was wir laut, daß die Deutschen unser Unglück im ersten Balkanrieg nicht verantwortlich zu machen fänden. Wir allein sind an unseren Niederlagen schuld. Wir hätten sagen können, wenn wir den Rathschlägen und Weisungen des Feldmarschalls Freiherrn von der Goltz trotz gefolgt wären. War es vielleicht die Schuld unserer deutschen Infrastruktur, daß wir bei Beginn des Krieges keinen Intendanten- und keinen Sanitätsdienst hatten? Sie hätten ihn gern eingerichtet, aber wir haben ihnen niemals die Mittel dazu gegeben. Man hat gegen uns den Hauptvorwurf

erhoben, daß wir die Politik in die Armeie trugen. Dieser Vorwurf ist bis zu einem gewissen Grade begründet. Wir wollen vor allem die Politik aus dem Armeekorps von Konstantinopel hinaustreiben, wo sie am gefährlichsten werden kann. Deshalb haben wir das Kommando einem deutschen General übertragen, weil wir überzeugt sind, daß dieser am leichtesten dem politischen Einfluß entgeht.“

Deutsches Reich.

Berlin, 29. Dezember. (Hofnachrichten.) Seine Majestät der Kaiser nahm heute an der Jagd am Entengang, unweit Wildpark, teil. — Ihre Majestät die Kaiserin fuhr nachmittags um 12½ Uhr nach Braunschweig und kehrte abends von dort nach dem Neuen Palais zurück.

Münster, 29. Dezember. Der Ausbau der Universität Münster zur Volluniversität, der schon lange geplant ist, soll im nächsten Jahre energisch in Angriff genommen werden. Um die Errichtung der noch fehlenden medizinischen Fakultät zu ermöglichen, sind in den nächstjährigen Etat bereits mehrere Forderungen als Anfangsraten zum Bau der medizinischen und chirurgischen Klinik sowie der Spezialabteilungen eingestellt. Die gesamten Baufosten werden, da ganz neue und moderne, allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende klinische Anstalten geschaffen werden sollen, auf etwa 3—4 Millionen M. veranschlagt.

Zobener Wackelgang.

Straßburg, 29. Dezember. Die amtliche Untersuchung hat nunmehr ergeben, daß die am Freitagabend in der Dunkelheit gesunkenen Schiffe nicht von diesem Ende des Kanals vor der Schloßfeste kamen, sondern zweifellos aus der anderen Seite des Bosphorus gefahren sind. Wie zuverlässig feststeht, geschah dieses von einem dort befindlichen Holzlager aus, welches ca. 125 Meter entfernt ist. Vier Leute haben ausgesagt, daß sie gegen 6¼ Uhr abends von diesem Holzlager her zwei Schiffe gehört und auch den Feuerdein wohl gesehen haben. In Anbetracht der Entfernung und der herrschenden Dunkelheit war es also garrnützlich möglich, den jenseits des Kanals an der Schloßmauer vorüberziehenden Posten zu sehen, und es ist ganz ausgeschlossen, daß der Posten unter solchen Umständen von dem Holzlager aus hätte getötet werden können. Von einem Ansturm auf den Posten kann somit keine Rede sein. Die Stellungnahme der Österreichischen Regierung zu den Vorfällen in Zaben wird vielleicht in dem gerichtlichen Verfahren am besten festgestellt werden. Der „Straßburger Post“ zufolge hat der Kreisdirektor von Zaben ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragt, um gegenüber den Anklagen wegen Verlassens der Zivilbehörden den wahren Sachverhalt aufzuklären. Das Ministerium hat dem Antrag stattgegeben. Ferner sucht ja bekanntlich die eisch-lathringische Regierung gegenüber dem Vorwurf, daß sie in kritischen Augenblicken in Zaben verlag habe, durch eine strenge und unparteiische Untersuchung, die zurzeit geführt wird, dem Nachweis zu erbringen, daß ihrerseits alles Notwendige veranlaßt worden sei. Sämtliche Personen, die bei den ersten Schrammen vom 8.—10. November beteiligt waren, haben Strafbefehle wegen Verübung groben Unfalls erhalten. Andere Personen, die sich Beleidigungen von Militärpersonen zuzuschreiben kommen ließen, wurden ebenfalls zur Anzeige gebracht. Redakteur Käthe vom „Elsässer“ wird sich wahrscheinlich ebenfalls wegen Anstiftung von Soldaten zu einem Disziplinarvergehen vor Gericht zu verantworten haben. Die Untersuchung gegen ihn schreitet bereits. Die Regierung vertritt die Auffassung, daß das Ansehen der Zivil- und Militärgerichte nur gefährdet werden kann durch die strenge Durchführung der Verfahren gegen alle Beteiligten, daß aber jeder frühzeitige Eingriff in die schwebenden Verfahren, sofern er die Unparteilichkeit der Gerichte anzuzweifeln bezweckt, der Entwürdigung der Dinge in Elsch-Lehringen und dem Deutschland im Lande nur schädlich sein kann.

Esales.

Merseburg, 30. Dezember.
* Von der Provinzial-Städte-Feuerwesensektion. Auch durch die Provinzialpresse geht die Nachricht, daß der langjährige Generalinspektor der Societat, Herr Herbers, mit Ablauf dieses Jahres in der Ruhestand tritt und Herr Inspektor Lindemann seine Amtsgeschäfte endgültig übernimmt. Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Nachricht in der Presse glauben auch wir dieselbe mitteilen zu sollen, die diesseitig schon seit einiger Zeit bekannt war.

Anhaltender Schneefall. Aus Thüringen, dem Schwarzwald, aus Berlin usw. werden anhaltende Schneefälle gemeldet.

Auch in Merseburg schneit es lustig darauf los. Es ist Blattes zu befürchten. Pferdebesitzer werden gut tun, sofort die Hufeisen herrichten zu lassen.

Steuerbefreiungen. Die Steuerformulare für die preussische Einkommensteuer und für die Reichsvermögenssteuer werden 3. Zt. den Steuerpflichtigen zugestellt. Am heftigsten deklarierten, aber richtig!

Vom Rathaus.

Merseburg, 30. Dezember.
Bevor das alte Jahr zu Neige geht, gab es gestern noch im Stadtordeordneten-Kollegium etwas über die Mittelschule zu hören, und das war in seiner Art recht interessant und lehrreich zugleich für manchen dieser Herren. Da der leiterische Referent in Mittelschul-Angelegenheiten, Herr Lehrer Grempler, aus Gesundheitsrücksichten im Kollegium nicht mehr erscheint, so hatte gestern Herr Stadtordeordneter Bernerke das Referat über die Mittelschule übernommen, und, um es gleich vorweg zu nehmen, unglücklicher hätte für die Mittelschule so leicht ein Stadtordeordneter nicht operieren können. Es soll das noch nicht einmal gelangt sein mit Bezug auf den äußeren Rahmen des Referats, aber wenn der Herr Stadtordeordnete gleich damit herausgeht, daß er die Stimmen als „Unkenrufe“ bezeichnet, welche die Bürgererschaft darauf hinweisen, daß die Mittelschule eine nennenswerte finanzielle Belastung der Stadt bedeute, ohne andererseits dasjenige Äquivalent zu bieten, das mancher voraussetzt, so muß der Stadtordeordnete sich gefallt lassen, daß die angegriffene Seite sich wehrt. Es handelt sich, kurz gesagt, darum, daß die Mittelschule, die bisher 50 000 M. Zuschuß aus der Kämmereikasse erhielt, neuer Mittel bedarf und daß das Schulgeld für die die Schule besuchenden Kinder erhöht werden soll. Herr Stadtordeordneter Frauenheim hob herab, daß die Errichtung der Mittelschule hierseits vor einigen Jahren den Stadtordeordneten damit mündig gemacht worden sei, daß der Referent damals ausdrücklich bestonte, eine Vermehrung der Ausgaben aus städtischen Mitteln sei in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Herr Frauenheim hätte hinzusetzen können, er sei damals noch nicht genug gewesen, dies für zureichend zu halten und habe aus diesem Grunde für Errichtung der Mittelschule gestimmt. Wie ist es jener Auslassung gegenüber in Wirklichkeit gekommen? Die Mittelschule hat inzwischen wiederholt neue regelmäßige Zuschüsse in Höhe von mehreren tausend Mark bedurft, u. a. ist eine neue Lehrkraft mit 2400 M. angestellt worden, aber das Beste ist doch, daß wir Merseburger die Mittel aufbringen auch zu Gunsten der Ammendörfer. Man mußte das bisher im allgemeinen noch garnicht so recht, aber Herr Stadtordeordneter Bernerke hat es gestern veranlassen, daß 156 Auszubehrende unsere Schule besuchen (seit sind es 177), daß diese die unteren Klassen in Merseburg mitnehmen, weil sie hier die Ausbildung billiger haben, als in Halle, und daß sie erst in einigen Jahren nach dort abzuwandern pflegen und schlau sind die Landbewohner seit unvorstelligen Zeiten gewesen. Die Fernbahn befördert die Kinder von Ammendorf nach Merseburg, dort gehen sie in billigen Mittelschul-Unterricht, und dann schwinden sie ab. Aber diese Ammendörfer, Franklebener usw. sind es nicht allein, die abzuwandern, auch Merseburger schwinden ab. Diese bedauern, wie Herr Stadtordeordneter Bernerke ausführte, einige Jahre die Mittelschule und dann treten sie über zum Gymnasium oder sonst einer höheren auswärtigen Schule. Ja, mein Gott, so wird sich mancher den Kopf halten, dann ist ja die mit vielen städtischen Opfern gebaltene Mittelschule in der Hauptsache eine Voranstalt für andere höhere Anstalten! Wenn es nun so wäre? Wo sind denn die Berechtigungen für die Mittelschüler gegenüber den höherer Anstalten? Der Mittelschüler wird zur Einjährigen-Prüfung „zugelassen“, wie Handlungslehrlinge usw. auch, „erlösen“, wie der Gymnasiast, kann er sich das „Einjährige“ nicht. Was ist f. Zt. nicht alles vorgebracht worden, die Mittelschule gerade in ihrem Bezirke zu empfehlen, alles, was in Merseburg etwas von Schul-Angelegenheiten versteht — allerdings nicht ausreichend mit Bezug auf den finanziellen Effekt gegenüber dem, der's Portemonnaie ziehen muß! — wurde mobil gemacht und dreimal Wehe ertönte es gegen die Hegelei, gegen die Mittelschule zu lösen. Und wie ist es nun in Wirklichkeit geworden? Die Sache kann nicht mehr, wie bisher, finanziell weiter geführt werden, wenn nicht neue Mittel fließen. Entweder das Schulgeld wird erhöht, oder — geschieht das nicht — es geht an die Kämmereikasse! So wird es wohl schließlich kommen, was übrigens an dieser Stelle schon vor Jahren vorausgesehen worden ist. Natürlich wurde das auch

schafft, die Unterrichtstätigkeit in der Abgangsschule, die Fortführung der wissenschaftlichen Ausbildung durch wissenschaftliche Übungen und schließlich die Beibringung von Lehren, deren Befolgen die Bedingung für die auftragsweise Beschäftigung an den Volkshochschulen ist.

Pöten, 29. Dezember. Bei der Besprechung der Leitlinie für die Neuordnung der Volkshochschulbildung auf der Tagung der preussischen Lehrer, die bereits gemeldet sind, warnte Rektor Borchardt (Magdeburg), die Forderungen auf akademische Bildung nicht zu überpassen, weil dadurch viele fähige Köpfe dem Elementarlehreberuf entfremdet würden.

Öffentliche Bekanntmachung.
Berufung des Wehrbeitrags.

Auf Grund des § 36 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 505) wird hiermit jeder, der ein Vermögen von mehr als 20 000 Mark oder der bei mehr als 4000 Mark Einkommen mehr als 10 000 Mark Vermögen hat, oder der Personen mit solchem Vermögen und Einkommen zu vertreten hat, im Kreise Merseburg aufgefordert, die Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1914* dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab im Steuerbüro des Unterzeichneten, Domstraße 4, — Seitengebäude — kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abfassers und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten werktätig Vormittags 9 bis 12 Uhr im Steuerbüro, Domstraße 4, zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung verläßt, ist gemäß § 38 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 Mark zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% des geschilderten Wehrbeitrags zu leisten.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Reichsgesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falles mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht.

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.

Wegen der Vorauszahlung von Beiträgen und der Leistung freiwilliger Beiträge wird auf § 51 Abs. 2 des Gesetzes und die unten abgedruckten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats §§ 63, 64 verwiesen.

Merseburg, den 15. Dezember 1913.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
Freiherr von Wilmowski.

* Für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden verlängert sich diese Frist auf 6 Monate, für die in europäischen Anlande Abwesenden auf 6 Wochen.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats:

§ 63. (1) Freiwillige Beiträge sind anzunehmen. Über solche Beiträge ist eine von 2 Beamten auszufüllende Quittung zu erteilen. Ist die Hebestelle nur mit einem Kassenebeamten besetzt und die sofortige Zuziehung eines anderen Beamten nicht möglich, so hat der Kassenebeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Quittung zu erteilen. Demnach ist eine vorläufige Quittung zu erteilen. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

§ 64. (1) Will ein Beitragspflichtiger vor erfolgter Veranlagung den Wehrbeitrag oder einen Teil hiervon im voraus zahlen, so ist der angebotene Betrag anzunehmen. § 63 findet Anwendung.

(2) Nach erfolgter Veranlagung des Wehrbeitrags und dessen Infalligkeit ist der vorausgezahlte Betrag auf den festgestellten Wehrbeitrag anzurechnen. Übersteigt der festgestellte Wehrbeitrag den vorläufig gezahlten Betrag, so ist die gezahlte Summe auf die zuerst fälligen Teilbeiträge zu verrechnen. Bleibt der geschilderte Wehrbeitrag hinter dem zum voraus gezahlten Betrage zurück, so ist der Wehrbeitrag als freiwilliger Beitrag anzusehen, falls er nicht zurückgefordert wird.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1914.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Merseburg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis 20. Januar 1914 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab im Steuerbüro des Unterzeichneten, Domstraße 4, kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abfassers und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten werktätig Vormittags 9 bis 12 Uhr im Steuerbüro, Domstraße 4, — Seitengebäude — zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der Veranlagungs- und Rechtsmittelerfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissenschaftliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

der im Interesse der Einheitschule eine einheitliche Lehrerausbildung verlangt. Juhl (Altona) im Sinne Borchards, Wagners (Essen), Stolte (Magdeburg), Schulz (Eberfeld), Michel (Gehrte) und Brumotte (Hannover). Professor Dr. Lehmann von der Pöjener Akademie sah als Folge eines allgemeinen pflichtigen Universitätsstudiums für Elementarschullehrer die Aufzucht einer neuen Barre gegen das Volk und nicht eine Verbindung mit dem Volk vor. Nach mehrfähriger Einzelbesprechung faßte Tews seine Stellungnahme in dem Satz zusammen, daß die Lehrerbildungsanstalten in allgemeinerweise höhere Schulen volkstümlichen Charakters umgestaltet werden sollen, die mit der Fachausbildung des Lehrers nichts mehr zu tun haben. Der Lehrerrat erklärte sich mit Mehrheit gegen diese Auffassung und schloß sich der Auffassung des Referenten an, daß nämlich die Lehrerbildungsanstalten so umgestaltet werden sollten, daß sie höhere Schulen werden und auch die fachliche Ausbildung übernehmen. Auf Antrag Tews beschloß der Lehrerrat ferner, zu fordern, daß den im Amt bewährten Volksschullehrern alle Leitungs- und Aufsichtsstellen ohne Unterschied offengehalten sind.

Provinz und Umgegend.

Weißfels, 30. Dezember. Gestern wurde im benachbarten Dehlig in der Familiengruft an der Seite ihres Gatten, des verstorbenen Geheimrates und Landrates, Frau von Richter bestattet. Frauen erwerben sich nur in Ausnahmefällen um das öffentliche Leben Verdienste, die ihnen ein bleibendes Gedächtnis der Nachwelt sichern. Aber mit Frau von Richter ist ein so hochwertiger Frauencharakter dahingegangen, daß unsere Zeit der Verlusten wohl ein Wort des Dankes und der Hochachtung schuldet. In ihrer christlich-sittlichen Lebensauffassung äußerte sich nicht und wahrheitsliebend war sie in allen hohen menschlichen Pflichten unerbittlich streng gegen sich, und menschenfreundlich nachsichtig gegen andere. Von dem, was sie in aller Stille Gutes und Liebes an ihren Mitmenschen getan, wäre manches zu sagen. Aber wir wollen dem schlichten Wesen der Verstorbenen Rechnung tragen und ihr nur im stillen dankeschreiben, was sie im stillen an Gutes getan. Daß man die Persönlichkeit der Verstorbenen allgemein hochschätzte, bewies die herzliche Anteilnahme bei ihrem Begräbnis. Die sie kannten, werden ihre Persönlichkeit nie wieder vergeßen.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft, mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Veräußerung gemäß § 71 a. a. D. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Reiche der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Veräußerung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Merseburg, den 15. Dezember 1913.
Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
Freiherr von Wilmowski.

Bekanntmachung.

Nach § 459 der Reichsversicherungsordnung hat der Arbeitgeber, der eines Wandererwerbseinkommens bedarf, die in seinem Wandererwerbseinkommen Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landratskanzlei des Ortes, falls keine solche vorhanden ist, bei der allgemeinen Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Beschäftigte, für die er über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Scheines nachsucht, hat er durch Vermittelung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde anzumelden.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach § 460 Abs. 1 der R. V. O. die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandererwerbseinkommens oder mit Erlaubnis des Krankenverbandes für kürzere Zeit im Voraus zu entrichten. Die Krankenkasse becheinigt nach dem durch Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 21. November d. J. (R. G. Bl. S. 762) veröffentlichten Muster die empfangenen oder gestundeten Beiträge. Im Falle der nachträglichen Annahme weiterer Begleiter werden die Beiträge an die Behörde gesandt, die nach § 62 der Gew. O. die Erlaubnis erteilt, und von dieser der zuständigen Landratskanzlei übermittelt (§ 461 Abs. 2 der R. V. O.). Der Wandererwerbseinkommen darf nur erteilt werden, wenn die Versicherung vorgelegt ist, die Erlaubnis zur Mitführung weiterer Begleiter nur, wenn die Beiträge entrichtet oder gestundet sind (§ 461 Abs. 3 der R. V. O., § 62 der Gew. O. in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1911).

Für den Fall, daß Wandererwerbseinkommen für das Jahr 1914 beantragt werden, bevor die Versicherung nach § 461 Abs. 1 der R. V. O. erteilt werden kann, hat der Bundesrat auf Grund des Art. 100 des Einführungsgesetzes zur R. V. O. bestimmt (Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 21. November d. J., R. G. Bl. S. 761), daß der Arbeitgeber für die auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1913 entfallenden Beiträge zur Krankenversicherung eine Sicherheit im Betrage von 24 Mark für jeden in seinem Wandererwerbseinkommen Beschäftigten, den er von Ort zu Ort mit sich führen will, an die Polizeibehörde zu zahlen hat, bei welcher der Wandererwerbseinkommen beantragt wird. Wird der Wandererwerbseinkommen für eine kürzere Zeit als für die Dauer eines Jahres beantragt, so ist der Betrag der Sicherheit entsprechend zu ermäßigen.

In diesen Fällen darf der Wandererwerbseinkommen nur erteilt werden, wenn die Sicherheit geleistet ist; die Polizeibehörde hat den gezahlten Betrag demnach an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Behörde, die nach § 62 Gew. O. nachträglich die Erlaubnis zur Mitführung weiterer Begleiter zu erteilen hat, solange aus dem Wandererwerbseinkommen der Grundlohn und der Wochenbeitrag nicht herangezogen.

Merseburg, den 22. Dezember 1912.
Der Vorsitzende des Königl. Verwaltungsamts Merseburg-Land.
F. v. Wilmowski.

Unter Bezugnahme auf die §§ 25 und 26 der deutschen Verordnung vom 22. November 1888 fordern wir alle diejenigen Militärpflichtigen hiesiger Stadt, welche im Jahre 1894 geboren sind und gegenwärtig ihrer gesetzlichen Wohnsitz hier haben, oder sich als Diensthöfen, Lehrlinge, Handlungsbedienten oder in anderer vorübergehender Weise aufhalten, sowie diejenigen, welche vor dem Jahre 1894 geboren sind, bis jetzt aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, die sie vom Militärdienst in Friedenszeiten befreit, hiedurch auf sich zur Aufnahme in die Stammrolle in der Zeit vom

3. bis einschließlich 25. Januar 1914 in den Vormittagsstunden im Militärbüreau, Rathaus I Treppe links, zu melden.

Für die zur Zeit abwesenden Militärpflichtigen sind die Eltern, Vormünder, Lehrer, Vrot- und Fabrikherren derselben verpflichtet, die Anmeldung zu bewirken.

Von den ausländisch Geborenen sind die Geburts- und Heiratsurkunden für Militärszwecke — andere Geburtsurkunden sind unzulässig — oder die Zeugnisse über etwaige frühere Gefestellungen bei der Meldung vorzulegen. Hierbei machen wir besonders

darauf aufmerksam, daß auch die jenseitigen Militärpflichtigen, welche sich in früheren Jahren zur Aufnahme in die Stammrolle gemeldet und ihren Wohnsitz nicht verändert haben, zur Wiederholung der Anmeldung verpflichtet sind und daß jeder, welcher die Anmeldung unterläßt, nach § 25 der Verordnung mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder verhältnismäßiger Haft belegt wird. (Gleiche Strafen haben die Eltern, Vormünder, Lehrer, Vrot- und die Fabrikherren, welche die Anmeldung militärpflichtiger Personen veranlassen, zu gewärtigen.)

Merseburg, den 16. Dezember 1913.
Der Magistrat.

Durch Anschlagurteil des unterzeichneten Gerichts vom 22. Dezember 1913 ist das Spalkoffenbuch der Kreischarfasse in Merseburg Nr. 13757 über 1126 Nr. 17 Bfg. auf den Namen des Unteroffiziers Franz Högden ausgestellt, für kraftlos erklärt.

Merseburg, den 22. Dezember 1913.
Königliche Anwaltschaft.

Bekanntmachung.

Gemäß der §§ 39 und 56 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist die Gemeindegliederliste A und — in Gemeinden mit Gemeindevorstellung — die Wählerliste C alljährlich im Januar zu berichtigen.

Die Herren Ortsrichter ersuchen die Berichtigung der Listen demgemäß vorzunehmen und dieselben sodann in der Zeit vom 15. bis 30. Januar kommenden Jahres in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Namen anzulegen. Mit den während dieser etwa eingehenden Einsprüchen ist nach den Bestimmungen unter A² bezw. B² der Anweisung I zur Ausführung der Landgemeindeordnung zu verfahren.

Falls die Gemeinden mit Gemeindevorstellung nach erfolgter Berichtigung der Gemeindegliederliste die Zahl der Stimmberechtigten 40 erreicht, ist mir wegen Zuziehung der Formulare zur Bildung einer Gemeindevorstellung Anzeige zu machen.

Merseburg, den 23. Dezember 1913.
Der königliche Landrat.
F. v. Wilmowski.

Gottesdienstankündigen.

Mittwoch, den 31. Dezember.
(Sonderfest.)
Es predigt:
Dom. Nachm. 6 Uhr: Silvesterpredigt. — Superintendant Böhren. — Weidert werden am Eingange verabfolgt.
Stadt. Abends 8 Uhr: Liturgische Abendacht und im Anschluß daran Festvortrag von Herrn Pastor Berger.
Altmerseburg. Abends 6 Uhr: Silvester-Andacht. — Pastor Delius.
Neumarkt. Nachm. 6 Uhr: Jahresabschlussfeier. — Pastor Bött.

Donnerstag, den 1. Januar.
(Neujahr.)
Es predigen:
Dom. Vorm. 10 Uhr: Superintendent Böhren.
Nachm. 5 Uhr: Diakonische Weihnachtsfeier.
Stadt. Vorm. 10 Uhr: Pastor Böhren.
Nien. Am Anschlag an den Gottesdienst Besuche und Abendmahl. — Derfelde.
Nachm. 5 Uhr: Pastor Berger.
Altmerseburg. Vorm. 10 Uhr: Pastor Delius.
Neumarkt. Vorm. 10 Uhr: Festgottesdienst. — Pastor Bött.

Stadttheater in Halle.

Mittwoch, den 31. Decbr., abds. 7 1/2 Uhr: Die Fledermaus.

Der alljährlich nur einmal stattfindende grosse Saison-

Räumungs- und Ausverkauf

beginnt Freitag den 2. Januar

Geschäftshaus

**Aufsehen
erregend billige Preise.**

J. LEWIN

Halle (S.), Marktplatz 2 u. 3.

Freitag den 2. Januar

beginnt mein grosser

Saison-Räumungs-Verkauf.

Um zu Beginn der neuen Saison nur die allerneuesten Modeschöpfungen bringen zu können, ist Zweck und Ziel dieses Verkaufs

Auf alle nicht von der Mode abhängigen Artikel gewähre während des Räumungsverkaufs ausser Garnen

vollständige Räumung

der der Mode unterworfenen Warenvorräte. Um dieses auf schnellstem Wege zu erreichen, sind sämtliche Warengattungen dieser Art

im Preise ganz erheblich

häufig bis zur Hälfte herabgesetzt.

10%

Ausnahme - Rabatt.

Otto Dobkowitz, Merseburg, Entenplan 8.



Früh eingetroffen:
extra starke Hasen,
a Stück Mt. 3,75 ohne Klein,
große wilde Kanin.
Ferner täglich frische
Hasenfleine,
a Stück 25 Pfg.,
Rehflleine, a Pfund 35 Pfg.,
Gänsefleine, Gänsefchmeer,
Halbe Gänse
a Stück von Mt. 2,75 an
bei **Emil Wolff.**

Die Berechnung von Effekten- Vermögen für die Veranlagung zur Wehrsteuer

besorge ich für meine Kundschaft kostenfrei.
Friedrich Schultze, Bankgeschäft.

Unsere Kassen bleiben am
**31. ds. Mts. von nachm. 2 Uhr ab
geschlossen.**

Mitteldeutsche Privat-Bank

Aktiengesellschaft.
Zweigniederlassung Merseburg.



Salon- auch Bruch-Briketts

sind vorrätig und werden zu Konkurrenzpreisen abgegeben.
Brikettfabrik Lückendorf (Alte Grube).
Auf unserer Grube Pauline ver. Geld b. Dörckewitz unterhalten
wir neuerdings ebenfalls Lager in unsern
Lückendorfer Briketts
und erfolgt auch hier die Abgabe zu billigsten Tagespreisen.
Dörckewitz-Kattmanndorfer Braunkohlen-Industrie-
Gesellschaft.

Heiraten Sie nicht
bevor Sie über zukünft. Person u. Familie, über Mitgift, Verm., Ent, Vorleben usw. genau informiert sind.
Diskr. Spezial-Auskünfte
überall. **Welt-Auskunftei „Globus“** Berlin W. 35.
Potsdamer Str. 114

Aufmerksame Bedienung. Mässige Preise.
Karl Zänzer
Merseburg, Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7
Spezialgeschäft für
Damen- und Kinder-Wäsche,
Schürzen aller Art.
Vollständige
Wäsche-Ausstattungen
Fernspr. 259.
Sollte Qualitäten. Grösse Auswahl.

Hallescher Bankverein von Kulisch, Kaempff & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien.
Halle a. S. Weissenfels a. S. Gera.
Kommandite Raumburg a. S.
Aktienkapital Mt. 18 000 000. — — — Reserven: Mt. 4 750 000.
Gründung von laufenden Rechnungen.
Annahme von Geldern gegen gute Verzinsung.
Scheckverkehr.
Kreditbriefe auf ausländische Plätze.
An- und Verkauf von Effekten.
Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
Hypotheken-Vermittlung.
Stahlkammern.
Zahlstelle d. A. N. Postsparkassensamts Wien.
Hallescher Bankverein von Kulisch, Kaempff & Co.
Kommandit-Gesellschaft auf Aktien.

Der Vorschuss-Verein zu Merseburg

E. G. m. b. H.
übernimmt seinen Mitgliedern gegenüber **kostenfrei** die Berechnung des Wertes der **Effekten** für die Veranlagung zur **Wehrsteuer**.

Älteres oder kinderloses Ehepaar für leichten Hausmannsposten zum 1. April gesucht.
Meldungen erbeten im Kontor Friedrichstr. 36.

Alle Sorten
Rum, Arac, Cognac, Liköre
und **Banisch-Essenzen**
sowie Rhein-, Mosel- und Bordeaux-Weine.
Diverse Sekte
erster Firmen
zu Originalpreisen.
Bernhard Deltschner,
Merseburg.
Weinhandlung. Weinstuben-
Rotwein vom Faß
à Liter 1,05 Mt.

Mein seit Jahren allseitig sehr geschätzter Grosser Inventur- Ausverkauf

enthält in grosser Auswahl Kleiderstoffe, Seldenstoffe, Washstoffe, Wollmusseline, fertige Kleider in Wolle u. Seide, Kostime, Kostümstücke, Blusen, Sammet, Astrachan, Krimmer-Paletots u. Jacketts, engl. Paletots, Ulster, Abendmäntel.

Halle a. S., Theodor Rühlemann. Halle a. S.,
Leipziger Strasse 97. Leipziger Strasse 97.

Beilage zu Nr 305 des „Merseburger Kreisblattes“

Wittwoch, 31. Dezember 1913.

Stadtoverordneten-Sitzung.

Merseburg, 30. Dezember.

Die gefrige Sitzung der Stadtoverordneten wurde abends um 6 Uhr vom Velloretretenden Vorsitzenden, Herrn Leichmann, eröffnet.

Es wurden zunächst folgende Rechnungen entlastet: 1. des Wasserwerks für 1911; 2. des Altersheims für 1911; 3. der von Schmidt-Wolfersdorffschen Stiftung für 1912; 4. des Bürgerrettungs-Instituts für 1912; 5. der gewerblichen Fortbildungsschule für 1912; 6. der Pfandleih-Anstalt für 1912; 7. der Kämmererkasse für 1912.

Bei einzelnen dieser Rechnungen, welche durchweg zu besonderen Umständen keine Veranlassung geben, tragen die betreffenden Herren Referenten einige Wünsche vor. So wünscht u. a. Herr Dr. Rademacher, der über die gewerbliche Fortbildungsschule berichtet, daß die zu beschaffenden Utensilien, Materialien usw. in Merseburg gekauft werden. — Herr Bürgermeister Dr. Haack entgegnet, das geschähe grundsätzlich, es könnte sich, sei es einmal nicht gelingen, nur um Ausnahmefälle handeln, wozu das Betreffende hier nicht geeignet habe beschafft werden können.

Alter den Kämmererkassen-Etat für 1911 referierte Herr Eichardt. Der Bestand betrug 20 000 M. weniger als im Vorjahre. Es wurden verschiedene größere Grundstücke angekauft, so u. a. für die Gasanstalt. — An Umlagesteuern kamen rund 15 000 M. auf. An Verwaltungskosten waren 1770 M. mehr erforderlich. Der Bau des Grundstücks Halleische Straße 19, gegenüber der Kaiserhalle, erforderte rund 17 000 M., die Pfästierungen 13 000 M. usw.

Eine Anfrage wegen der Polizeihunde wird vom Herrn Bürgermeister dahin beantwortet, daß nur noch ein solcher vorhanden sei, da die Polizei-Georganten meist ihre Privatohren hätten, und eine weitere Anfrage wegen des inaktiven Polizei-Georganten findet dahin ihre Erledigung, daß die Sache bis auf weiteres so bleiben müsse, wie sie ist, d. h. nicht genügend gefüttert, ob der Genannte zu pensionieren sei oder nicht.

Über die im vorigen Monat stattgehabten Ergänzungswahlen zum Stadtoverordneten-Kollegium erstattet Herr Stadtoverordneter Scholz Bericht. Er gibt die Zahl der Wähler in den einzelnen Abteilungen an, den Prozentsatz an der Wahlbeteiligung und die Summen, welche die Wähler der einzelnen Abteilungen an Steuern aufbringen. Die Wahlen werden für gültig erklärt.

Für das Grundstück Karstraße 33 wird bezüglich eines Nachtrags-Baugelchs eine Anmerkungsgebühr von 10 M. jährlich festgesetzt.

Die Wahl des Bezirks-Armenvorstehers für die Jahre 1914 und 1915 nach den Vor schlägen, wie sie Herr Graul vorträgt, wird gut geheßen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft Eingabe wegen Anschlußes an das Elektrizitätsnetz. Berichterstatter Herr Stadtoverordneter Frauenheim. Der Wirt des „Feldschlößchens“, Herr Kiefler, hat sich an den Magistrat gewandt, um mit seinem Lokal an das elektrische Leitungsnetz angeschlossen zu werden. Der Magistrat hat ein Projekt ausarbeiten lassen, das 3000 M. kosten würde und als Äquivalent verlangt, daß Herr Kiefler jährlich für mindestens 200 M. Strom abnehme. Da Herr Kiefler jährlich für mindestens 200 M. Strom abnehme. Da Herr Kiefler an der Genannte indessen nicht eingegangen. Man hat sich in einer längeren Eingabe, die zur Beratung kommt, Herr Kiefler an das Stadtoverordneten-Kollegium gewandt. Herr Frauenheim schlägt vor, es sei dem Beschlusse des Magistrats zu belassen, da Herr Kiefler keine Gewähr dafür biete, sofern man ihm die Anlage bereitstelle, auch Strom abnehmen werde. Das Kollegium stellt sich auf den gleichen Standpunkt, nachdem ein gegenseitiger Antrag des Herrn Stadtoverordneten Vorratz nicht die erforderliche Unterfertigung gefunden hätte.

Der nächste Punkt betrifft Schulgeb.-Erhöhung für die Mittelschule. Berichterstatter Herr Stadtoverordneter Werneke. Die Mittelschule ist bisher besetzt von 883 einheimischen und 156 auswärtigen

Schülern. Die Stadt schießt bisher jährlich 50 000 M. zu. Die Schule soll nun erweitert werden, und würde die Stadt künftig jährlich 10 000 M. mehr zuzuschießen haben. Gegenüber den „Unken“, die eine finanzielle Mehrbelastung der Mittelschule f. Zt. in Aussicht gestellt, wolle er bemerken, daß die notwendig werdenden Umbauten auch dann hätten vorgenommen werden müssen, wenn die Schule eine gelobene geblieben oder eine Volksschule geworden wäre. Die einzige Mehrausgabe erwachse durch die Zulage, welche die Mittelschullehrer generell bezogen (300 M.), alles übrige würde auch nötig gewesen sein, wenn die Mittelschule als solche nicht errichtet worden wäre. Der Betrag an Schulgeb., der bisher entrichtet würde, betrage bisher jährlich in der Unterstufe 24 M., in der Mittelschule 32 M., in der Oberstufe 44 M. für Einheimische (für Auswärtige: 36, 48, 60 M.). Der Magistrat schlägt nun vor, vom 1. April 1914 ab zu erheben: 36, 48 und 60 M., für die Auswärtigen mit 50% Zuschlag, sofern sie hier in Pension sind, für die übrigen Auswärtigen 75% Zuschlag. Der Herr Referent ist gegen diese Sätze und schlägt vor, künftig von jedem Schüler 12 M. mehr zu erheben als bisher; außerdem sei den Eltern, die mehr als 3 Kinder zur Schule schicken, Erleichterung zu gewähren bezüglich des Schulgebdes.

Herrn Dr. Rademacher sagt diese Staffelung des Tarifs nicht zu, er ist für den vorliegenden Jogen. Tarif 2.

Herr Stadtoverordneter Frauenheim führt aus, selten sei er von einer Vorlage so überdrückt worden, wie von der vorliegenden; denn es sei für Errichtung der Mittelschule f. Zt. vom Herrn Referenten als besonderes Moment gerade hervorgehoben worden, daß sie keine weiteren Rechtskosten verursachen werde. Nun trete man mit einer nicht unwesentlichen Erhöhung des Schulgebdes hervor. Man sage immer, das einzige, was man den Kindern dauernd mitgeben könne, sei eine gute Bildung. Dann möge man den Kindern der kleinen Beamten, Handwerker usw. den Besuch der Mittelschule möglichst erleichtern. Auch die für sich gewöhnten Urszulagen für Lehrer nicht der Herr Referent in den Bereich seiner Betrachtungen und bemerkt, daß dieselben aus ganz andern Gesichtspunkten genährt worden seien, als wie sich nunmehr herausstelle. Er beantrage, heute noch keinen Beschluß zu fassen, die Sache vielmehr einer gemischten Kommission zu überweisen. — Es wird demgemäß beschloßen und werden in dieselbe gewählt die Herren: Bothe, Frauenheim, Schröder, Julius, Dr. Rademacher, Werneke und Wittenbecher.

Den mit Neujahr auscheidenden Herren Stadtoverordneten Stoffberg und Herfurth dankt das Kollegium für ihre Mithaltung. Damit schloß die öffentliche Sitzung.

Vermischtes.

Charlottenburg, 29. Dezember. Gestern abend kurz nach 11 Uhr stürzte der Direktor der demnighen Altiengefellshofst. vorm. Schering, Dr. Bauer, aus der vierten Etage des Hauses Neue Kantstraße Nr. 3 mit dem Fahrstuhl in den Kellerraum. Er wurde schwerverletzt in das Krankenhaus Westend gebracht, wo er heute morgen seinen Verletzungen erlag.

Provinz und Umgegend.

Duderstadt, 29. Dezember. Zum vierten Male innerhalb weniger Tage brach in Immingerode (Kreis Duderstadt) Feuer aus. Das Feuer entstand in der Scheune der Witwe Louis Nolte. Endlich hat man den Brandstifter, der alle vier Brände angelegt hat, ermittelt und ihn ins hiesige Gefängnis eingeliefert. Es ist der 16 Jahre alte Sohn der Witwe Louis Nolte. Er hat die Täterthat eingestanden und gibt an, daß er seine Freude daran gehabt habe, wenn das Feuer so starkere.

Magdeburg, 29. Dezember. Die Kriminalpolizei verhaftete vier Personen, die dem Arbeiterhande angehören und hier und in der Umgegend viele Einbruchsdiebstähle verübt haben. Bei einem dieser Einbrüche in Hermsdorf hatten sie auch auf den Besitzer einer Wolkerrei acht Revolverkugeln abgegeben. Ein fünftes Mitglied der Bande, ein Reisender, ist flüchtig geworden und konnte noch nicht ergriffen werden.

Der gemeine Wert der Hausgrundstücke.

Bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag ist es dem Hausbesitzer überlassen, entweder den Ertragswert oder den gemeinen Wert seines Hauses der Berechnung zugrunde zu legen. Für den Ertragswert, wie ihn das Gesetz vorschreibt, d. h. den 25fachen Miet- oder Pachtertrag nach Abzug von einem Fünftel für Unkosten, wird sich ein Hausbesitzer nur in Ausnahmefällen entscheiden, da in der Regel der so gefundene Wert den wirklichen Wert seines Hauses weit übersteigt. Es bleibt mithin die Rechnung mit dem gemeinen Wert, und da jeder Hausbesitzer den gemeinen Wert seines Hauses aus der Veranlagung zur Gemeindegrundsteuer kennt, könne er aus jeder Schwierigkeit, wenn er diesen gemeinen Wert der Berechnung seines Wehrbeitrages zugrunde legen würde. Das wird auch in allen den Fällen geltehen, in denen der Hausbesitzer mit der Feststellung des gemeinen Wertes nach der Veranlagung zur Gemeindegrundsteuer zufrieden ist oder dieselbe als richtig anerkennt. Ist er nicht damit zufrieden, so wird er versuchen, den gemeinen Wert seines Hauses selbständig zu ermitteln. Und nun legen die Schwierigkeiten ein, dieselben Schwierigkeiten, die den Hausbesitzer zwingen, immer wieder von der Bekämpfung der zu hohen Veranlagung des gemeinen Wertes seines Hauses im Rechtsmittelverfahren Abstand zu nehmen.

Kein Hausbesitzer ist sich darüber klar, wie eigentlich die Steuerbehörde den gemeinen Wert der Häuser ermittelt. Die in der Fachpresse wiederholt aufgestellte Behauptung, daß die Steuerbehörde in der Regel den 13- bis 15fachen Mietertrag als gemeinen Wert schätze, ist unrichtig. Die Steuerbehörde hält sich in erster Reihe an den Kaufpreis, den das Grundstück selbst gebracht hat. Ist das Grundstück nicht Gegenstand eines Kaufes gewesen, so ermittelt die Steuerbehörde den gemeinen Wert aus Kaufpreisen, die im wesentlichen gleichartige Häuser erzielt haben. Fehlen auch solche Vergleichsobjekte, dann wird schließlich der gemeine Wert in einem noch schwierigeren Verfahren mit Hilfe katasteramtlichen Materials ermittelt. Bei dieser Art der Feststellung des gemeinen Wertes durch die Steuerbehörde war der Steuerpflichtige bisher nur selten in der Lage, den Gegenbeweis zu erbringen, daß sein Haus zu hoch veranlagt ist.

Bei der Feststellung des gemeinen Wertes kommt jetzt aber die Rechtsprechung dem Hausbesitzer zur Hilfe. Das Verwaltungsgericht hat es nämlich in letzter Zeit wiederholt für

zulässig erklärt, daß der gemeine Wert eines Hauses aus der sogenannten Überschubberechnung ermittelt werden kann, da der Begriff des gemeinen Wertes sich mit dem Verkaufswerte deckt, der Verkaufswert aber den Preis darstellt, welcher für das Haus am Grundstücksmarkt zu erzielen sein würde. Die Zulässigkeit der Ermittlung des gemeinen Wertes durch die Überschubberechnung ist für den Hausbesitzer von größter Bedeutung. Sie entspricht namentlich aber auch der Auffassung aller Grundbesitzer über den tatsächlichen Wert der Häuser. Nach der Überschubberechnung vermag jeder Hausbesitzer den Verkaufswert seines Hauses festzustellen. Es ist dabei davon auszugehen, daß es am Grundstücksmarkt üblich ist, daß ein Haus einen Überschub von rund 1% haben muß, um verkäuflich zu sein. Der Gesamtwert eines Hauses, bei dem noch ein solcher Überschub nach Abzug aller Lasten und Unkosten vorhanden ist, stellt den Kaufwert und mithin den gemeinen Wert dar. Der Satz von 1% ist nicht bindend, da erfahrungsgemäß bei hohen Objekten sich die Käufer auch mit einem geringeren Überschub, wie z. B. 3/4%, zufrieden geben. Ein Vorteil für den Hausbesitzer bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nach der Überschubberechnung ist noch der, daß der Mietausfall nicht unberücksichtigt gelassen werden braucht, der namentlich bei alten und unmodernen Häusern durch das Verfehlen von Wohnungen entsteht. Wie weit ein Mietausfall in Abzug gebracht werden kann, hängt im Streitfalle davon ab, bis zu welcher Höhe dies am Grundstücksmarkt üblich ist; hierbei wird es schließlich auf das Gutachten Sachverständiger ankommen.

Der Hausbesitzer wird somit gut daran tun, die bisherige Veranlagung seines Hauses zum gemeinen Wert auf Grund der Überschubberechnung nachzuprüfen, und falls sie zu hoch ist, den auf Grund der letzteren ermittelten gemeinen Wert bei Berechnung seines Wehrbeitrags zu benutzen.

Ein fürstliches Urteil über die deutschen Militärinstruktoren.
Zwischen zwei Mühlsteinen.

Roman von Marie Stahl.

„Liebes Kind, es kann allerdings Verhältnisse geben, die ein Ehepaar zeitweise trennen, aber es darf keine geben, die einen verheirateten Mann zu einer anderen führen. Speerholz ist deinetwegen in den Harz gekommen, das ist mir leider klar geworden. Ich weiß nicht mehr, was ich von ihm denken soll. Ich habe ihn bis jetzt für einen Ehrenmann gehalten, wenn mir auch damals sein Benehmen nicht verständlich gewesen.“

Erda sank mit einem gequälten Ausdruck in sich zusammen. Jetzt kam die Strafe für das unerlaubte Glück, das sie genossen. Ach, hätte man ihr nur heute noch die Seligkeit ungeförter Erinnerung gelassen! Aber sie konnte nicht ausweichen, es gab eine ernste Auseinandersetzung.

„Tante, muß man über alles reden? Es gibt Dinge, die so viel besser unausgesprochen bleiben“, erwiderte sie matt mit

einem letzten Versuch der Abwehr.

„Nein, liebes Kind, zu diesen Dingen kann ich nicht schweigen, ich mache mich einer Unterlassungssünde schuldig. Ich habe große Sorge um dich.“

„Du selbst hast ja zu dieser Harzpartie zugeredet, ich wollte es ablehnen.“

„Ich tat es in gutem Glauben. Jetzt bereue ich es. Es ist schwer, fast unmöglich für mich, an Treue und Rechtlichkeit zu zweifeln! Du weißt, wach einen Stein er immer bei ihr im Brett hatte; was denkt sich aber dieser Mann eigentlich? Er ist uns ins Haus gelaufen und schien sich über das gewöhnliche Maß hinaus für dich zu interessieren. Wir sind ihm freundlich entgegengekommen, und ich gestehe offen, daß ich meine geheimen Wünsche und Hoffnungen für dich hatte. Sie wurden enttäuscht. Er bleibt plötzlich weg und heiratete vor heute auf morgen. Wir haben uns darin gefunden, einen direkten Vorwurf konnte man ihm nicht machen, er war nur als Lehrer zu einer besonders begabten Schülerin gekommen.“

Du warst noch so sehr jung und hast dich kasper gehalten. Ich kann nicht sagen, wie mich das getreut, daß du stark bleibst, und es hat wohl deinen Charakter gebildet. Aber was nun? Wie darf er als verheirateter Mann es wagen, in unser ehrbares Haus zu kommen, um dich anzusehen, wie er es tut? Ist er so gottverlassen von Ehre und Gewissen, daß er glauben könnte, du seiest zu etwas andern gut als zum Heiraten? Und was soll ich von dir denken, daß du ihm nicht im Zorn die Tür weist? Kind, Kind, um Gottes willen, sage mir alles, belüge mich nicht! Die Angst sitzt mir an der Kehle!“

Erda setzte sich jetzt dicht neben die Tante, die ihre zweite Mutter war, und legte den Arm um ihren Hals.

„Tante, ich will dir alles sagen, nur laß mich ruhig reden, unterbrich mich nicht, bis ich zu Ende bin. Ich spreche die volle Wahrheit, und niemals würde ich dich täuschen.“ Und nun gab sie eine getreue Schilderung ihrer Erlebnisse, von dem ersten Besuch des Professors an bis zu ihrem letzten Zusammensein in aPntow. Sie erzählte alle Einzelheiten der Kämpfe mit ihm und mit Minnie und wie sie sich bemüht, zu helfen, was unheilbar war.

„Tante, kannst du ihn und mich verdammen?“ fragte sie zum Schluß. „Haben wir nicht ehrenhaft gekämpft? Glaube mir, es gibt noch sittliche Forderungen, die über den von Menschen gemachten Gesetzen stehen! Ich kann ihn nicht ganz von mir stoßen, ich muß ihm den Trost meiner Freundschaft lassen. Das Beste in ihm geht zugrunde in gänzlicher Verlassenheit!“

„Großer Gott, warum hat er denn diese Minnie geheiratet und nicht dich?“

„Ja, Tante, warum irren die Menschen? Minnie war ein süßes Geschöpf und konnte wohl einem Mann den Kopf verwirren! Im Kampf erster Verliebtheit sieht niemand ganz klar oder hält Unmögliches für möglich. Es ist furchtbar, zu denken, daß ein so gemeinnütziges, wertvolles Leben an einem solchen

Irrtum scheitern soll!“

„Liebes Kind, wenn er wirklich ein wertvoller Mensch ist und ein rechter Mann, muß er auch ohne deinen Beistand die Folgen seiner Torheit tragen können, ohne daran zu Grunde zu gehen. Er darf nicht der einen Frau noch die zweite opfern! Ihr täuscht euch jetzt gegenseitig und redet euch in Unmögliches hinein; in Wahrheit sucht ihr nur eure unerlaubte Liebe zu beschönigen. Das darf nicht sein, ich muß dich von dem Abgrund zurücktreiben, vor dem du stehst. Solange er Minnies Mann ist, die bald die Mutter seines Kindes sein wird, hat er bei dir nichts zu suchen. Weder in Liebe noch in Freundschaft! Es gibt kein Deuteln und Rütteln an den Ehegesetzen! Wehe dem Hause, wo sie nicht wie granitene Pfeiler stehen! Es gibt keine Klausel mit wenn und aber und mit mildernden Umständen für den Übertreter dieser Gesetze. Deine arme Mutter hat sich schwer vergangen, als sie Gatten und Kind verließ, doch viel schwerer würdest du dich vergehen, wenn du einer Mutter und ihrem Kind das Herz des Gatten und Vaters abspenstig machtest. Es gibt dafür keine Rechtfertigung. Und wenn er zu deinen Füßen stürbe, dürftest du ihm nicht die Hand reichen, weil du weißt, daß er dich liebt, wie er dich jetzt nicht mehr lieben kann. Es darf keinerlei Gemeinschaft mehr zwischen euch geben. Wenn ich geahnt hätte, wie die Sachen stehen, hätte ich meine Tür fest vor ihm zugemacht und ihn sicher nicht wie einen lieben Gast aufgenommen. Er sollte mich so weit kennen, um das zu wissen, und es ist ein bitteres Unrecht, daß er meine Arglosigkeit mißbraucht hat.“

(Fortsetzung folgt.)

Ammendorf, 28. Dezember. Am Sonnabend nachmittag fanden auf dem Lagerplatz des Kaufmanns Göring, Halle, unter sachgemäßer Leitung des Berginspektors Heber, Halle, Sprengungen der dorthin gebrachten großen Eisenteile (Schwungräder, Antriebsräder, Räder auf den Achsen und dergleichen mehr) von bedeutendem Durchmesser mittels des Sprengstoffes „Aldorf“ statt. Die Wirkung war eine gewaltige, da selbst die schwersten Maschinenteile bei geringer Patronenaufgabe nicht widerstanden, ohne daß ein Umherschleudern der einzelnen Eisenteile zu bemerken war.

Eisenach, 29. Dezember. Das Kaiserliche Postamt gibt bekannt, daß infolge des starken Schneefalls über 700 Ortsteile in den Umgebungen und fast sämtliche nach auswärtig führenden Telegraphen- und Telephonleitungen von der Schneelast zerrissen sind. Mehrere hundert Telegraphenarbeiter sind aus ganz Thüringen zur Wiederherstellung der Leitungen nach Eisenach entsandt worden. Die Eisenbahnzüge hatten teilweise große Verspätungen.

Bittersfeld, 28. Dezember. Auf einer Kohlengrube bei Holzweilig wurde der etwa 20jährige Arbeiter Oswald Wolf aus Wellau plötzlich von Kohlenmassen verschüttet. Obwohl sofort die Rettungsarbeiten in Angriff genommen wurden, konnte der Unglückliche nicht vor dem Erstickungstode bewahrt werden.

